

**C. Beanstandungen**

Anzahl der Betriebe, in denen Beanstandungen erforderlich waren .....

Art dieser Betriebe (gegliedert wie unter B I) ..

Anzahl der Proben, bei denen die chemische Untersuchung den Verdacht der Verfälschung usw. bestätigt hat .....

Im Berichtsjahr erledigte Strafverfahren (Zahl der Urteile, Art der Strafen, Menge des eingezogenen Weines) .....

Beanstandungsgründe .....

**D. Besonderes**

Besondere Beobachtungen von allgemeinem Interesse

Wahrnehmungen hinsichtlich der Auswirkung des Weingefetzes .....

Anregung besonderer Maßnahmen auf dem Verwaltungs- oder Ordnungswege zur Beseitigung beobachteter Missstände .....

Sonstiges .....

**Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.  
Vom 4. November 1933.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Nr. 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung zu § 8 gelten entsprechend für die Beamten der der Reichsaufsicht unterstehenden Träger der sozialen Versicherung mit der Maßgabe, daß auch die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Dienstes bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband sowie in Beamten- oder Dienstordnungsstellen eines Trägers der sozialen Versicherung angerechnet wird, und daß die Entscheidung nach Nr. 2 Abs. 1 b der Reichsarbeitsminister trifft. An die Stelle der §§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) treten die entsprechenden Vorschriften des Versicherungsträgers; fehlen solche, so gelten die reichsrechtlichen Vorschriften entsprechend.

Berlin, den 4. November 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Dilscher

**Berichtigung**

Im Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) tritt auf der dritten Zeile an die Stelle der Zahl 536 die Zahl 537, ferner müssen die Eingangsworte der Nr. 1 statt „Im § 20 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung“ richtig „Im § 20 erhält der Abs. 1 folgende Fassung“ lauten.

Berlin, den 31. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz

Im Auftrag  
Dr. Volkmar